

Die rechtlichen Hürden der dezentralen Stromversorgung im Wohnquartier

Mieterstromgesetz Die derzeitige Rechtslage erläutert RA Dirk Legler in einem Gastbeitrag

Dirk Legler, Hamburg

In der vergangenen Legislaturperiode hat der Bundestag in einer seiner letzten Sitzungen im Sommer 2017 das sogenannte »« vera Mieterstromgesetz bschiedet. Seither hat es bei der dezentralen Stromversorgung viele Diskussionen und Überlegungen zu neuen Geschäftsmodellen rund um die urbane Energiewende gegeben. Ein häufiges Thema waren dabei die zahlreichen rechtlichen Hürden, die der Gesetzgeber in das »Mieterstromgesetz« geschrieben hatte.

Wie ist die Rechtslage? Bei der Quartiersversorgung ist zunächst streng zwischen den Stromerzeugungsanlagen zu unterscheiden. Handelt es sich um ein Blockheizkraftwerk (BHKW), das über das KWKG gefördert wird, so ist zu beachten, dass der sogenannte »kleine KWK-Zuschlag« voraussetzt, dass der Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilnetz geliefert wird (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 KWKG). Das bedeutet, dass das alleinige Abgrenzungsmerkmal die Frage ist, ob der KWK-Quartiersstrom außerhalb des Netzes der allgemeinen Versorgung verkauft wird oder eben nicht.

Ganz anders ist es indes beim Photovoltaik(PV)-Mieterstrom. Hier stellt das Gesetz (Paragraph 21 Abs. 3 EEG 2017) höhere Anforderungen und zwar sowohl an den Ort der Erzeugung als auch an den Ort des Stromverbrauchs. Der PV-Mieterstromzuschlag wird danach nur dann gewährt, wenn sich die Solaranlage »auf, an oder in einem Wohngebäude« befindet. PV-Quartiersstrom aus einer Solaranlage auf einem Parkhaus, das direkt neben den Wohnkom-



Stromverbrauch: Wer Mieterstrom in einem Quartier nutzen kann – und damit in den Genuss von Förderung kommt –, ist eine komplexe juristische Frage.
Bild: Shutterstock

plexen im Quartier steht und potenziell ideal Mieterstrom an den benachbarten Wohnkomplex liefern könnte, geht damit leer aus und bleibt nach dem EEG ungefordert. Gleiches gilt für den Kleinwindstrom aus einer Auf-Dach-Anlage, der ebenfalls keinen Mieterstromzuschlag nach dem EEG erhält.

Wer darf den Mieterstrom verbrauchen? Noch komplizierter wird es dann (leider), wenn man sich beim PV-Mieterstrom den erlaubten Verbrauchsort ansieht. Denn während der KWK-Quartiersstrom »nur« in derselben Kundenanlage im Sinne des Paragraphen 3 Nr. 24a EnWG verbraucht werden muss (was bereits einige Hürden auslöst, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf uns mit zwei Beschlüssen vom 13. Juni (Az: VI-3 Kart 48/17 sowie VI-3 Kart 77/17) jüngst erst wieder gelehrt hat), setzt der PV-Mieterstromzuschlag

zusätzlich voraus, dass der Solarstrom im »unmittelbaren räumlichen Zusammenhang« verbraucht werden muss. Will man dementsprechend in einem Quartier KWK- und PV-Mieterstrom gleichzeitig produzieren und verkaufen, muss man dann, wenn man für den Solaranteil den PV-Mieterstromzuschlag realisieren will, sicherstellen, dass hinsichtlich dieses PV-Stroms ein solcher Verbrauch »im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang« erfolgt. Wie nicht anders zu erwarten, bedeutet das erheblichen Zusatzaufwand, der sich stark auf die Wirtschaftlichkeit derartiger PV-Mieterstrommodelle auswirkt. Denn die Frage, wo ein »unmittelbarer« räumlicher Zusammenhang im Wohnquartier noch besteht, ist natürlich auslegungsfähig.

Was tun in der Praxis? Steht man vor der benannten Frage, hilft als Erstes ein Blick

in den Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Eigenversorgung vom Juli 2016. In diesem Leitfaden findet man ausgewogene Worte zu der Frage, wann ein »unmittelbarer räumlicher Zusammenhang« im Sinne des EEG vorliegt. Zwar bezieht sich das direkt nur auf die Eigenversorgung nach Paragraph 3 Nr. 19 EEG 2017, aber dort wird die gleiche Wortgruppe wie beim neuen Mieterstromzuschlag genutzt, sodass die entsprechenden Wertungen auch auf den PV-Mieterstrom zu übertragen sind. Dies hilft dann namentlich auch in den etwas spezielleren Fällen, wie zum Beispiel dem, in dem eine kleine Anliegerstraße durch das Quartier verläuft und der PV-Mieterstrom daher unter dieser Straße durchgeleitet werden muss, um im benachbarten Wohngebäude verbraucht zu werden.

Zu dieser in der Praxis der Quartiersversorgung nicht seltenen Konstellation führt die BNetzA durchaus differenziert aus, dass »räumlich-funktional stark verbindende Bauwerke mit offensichtlicher, funktional verbindender Bedeutung« einen durch »unterbrechende Elemente« wie Straßen zunächst gestörten unmittelbaren Zusammenhang wieder über-

winden können. Insofern schließt auch nach Auffassung der BNetzA eine Straße einen »unmittelbaren räumlichen Zusammenhang« keineswegs zwingend aus. In einem Wohnquartier, das durch eine Straße durchschnitten wird, können



Der Gesetzgeber sollte den Quartiersansatz im Mieterstromgesetz besser berücksichtigen.

dementsprechend nicht nur die auf der jeweiligen Seite der Straße befindlichen Verbrauchsstätten noch »in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang« liegen, sondern vielmehr auch die auf der anderen Seite der Wohnstraße. Entscheidend ist der objektive Gesamteindruck beim Blick auf die Häusergruppe oder das Quartier. Dieser erfreulich differenzierten Auffassung ist nun auch die Clearingstelle EEG

in ihrem Hinweisbeschluss vom 20. April (Az: 2017/46) gefolgt.

Fazit: Nach alledem lässt sich der Quartiersansatz einer kombinierten Stromversorgung aus BHKW und Solaranlagen trotz der komplexen Rechtslage zwar auch heute schon rechtlich durchsetzen. Es bleibt aber zu hoffen, dass der Gesetzgeber im Zuge der ohnehin angestrebten verbesserten Berücksichtigung des Quartiersansatzes auch beim Mieterstrom in Bälde nachbessert. Möglicher Aufhänger dafür könnte die aktuell von den Bundesländern Berlin und Thüringen in den Bundesrat gebrachte Initiative sein (Bundesrats-Drucksache 402/18 vom 22. August).

Dirk Legler ist Partner der Kanzlei Rechtsanwälte Günther mit Sitz in Hamburg. Er absolvierte sein Studium in Trier, Málaga und Münster. Nach dem Master im Umwelt- und Seevölkerrecht (LL.M./Cape Town) promovierte er im Naturschutzrecht. Legler ist Spezialist für Energie-, Vertrags-, Umwelt- und Seevölkerrecht.